



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Merk, Walther: Aus den Anfängen des Großherzogthums Baden

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Aus den Anfängen des Großherzogtums Baden

Von Gerichtsassessor Walther Merf



Das Großherzogtum Baden ist eine Schöpfung der napoleonischen Zeit. Als abgerundeter Mittelstaat ging die kleine zusammenhanglose Markgrafschaft Karl Friedrichs aus den Stürmen der großen Umwälzung hervor. Die Verzehnfachung des Gebietes, die sie dem — durch den Sonderfrieden von 1796 eingeleiteten — Anschluß an Frankreich verdankte, erheischte einen völligen Neuaufbau des Staates. Es galt, die willkürlich zusammengeballten Staatstrümmer und Gebietsteile mit ihrer buntscheckigen Mannigfaltigkeit öffentlich- und bürgerlich-rechtlichen Einrichtungen zu einer wirklichen Einheit zu verschmelzen. Diese Neuordnung füllte anderthalb Jahrzehnte die innere Geschichte des jungen Großherzogtums aus. Ihr Ergebnis war die Umwandlung des absoluten Territorialstaates in den neuzeitlichen Verfassungsstaat.

Die Umbildung des Staates wurde nicht wie in Frankreich von unten her durch die aus den Tiefen der breiten Massen emporsteigenden Kräfte herbeigeführt, vielmehr war sie wie in Preußen das Werk des unumschränkten Fürstentums und seiner Beamtenschaft. Doch vollzog sich die Neuordnung in Baden im Gegensatz zu Preußen unter dem überwiegenden Einflusse Frankreichs. Auf die geschichtlich gewordene verschörkelte Welt des altdeutsch-territorialen Lebens und die heimische Verwaltungsüberlieferung drückten die vom Westen einströmenden neufranzösischen Staatsanschauungen mit ihrer Vernunftforderung des einheitlichen und gleichförmigen Staates. Erst nach langem Schwanken stellte sich in Baden ein dauernder Ausgleich zwischen den beiden Gegensätzen ein. Eine Reihe sich überstürzender Organisationsversuche löste einander ab. An diesem unsicheren Lasten war nicht nur die Größe und Neuheit der Aufgabe, sondern auch die innere Zerrissenheit und Lähmung der obersten Staatsleitung schuld, die sich aus der Altersschwäche des hochbetagten Großherzogs Karl Friedrichs, aus der fast krankhaften Entschlußlosigkeit seines Enkels und Nachfolgers Karl (1811 bis 1818) und aus der Spaltung der Hofkreise und der höheren Beamtenschaft in sich heftig befehdende Parteien ergab. Auch störten die fortgesetzten Eingriffe der französischen Machthaber und schwere politische und persönliche Demütigungen des Großherzogs und seines Hauses

durch Napoleon wiederholt den ruhigen Fortgang des Organisationswerkes.

Wie sich aus diesen Irrungen und Wirrungen, aus der innigen Verflechtung der inneren und der äußeren Politik, aus dem Zusammenstoß und der wechselseitigen Durchdringung gegensätzlicher Anschauungen, aus dem Ringen der Persönlichkeiten mit all den Zufälligkeiten und Bedingtheiten persönlicher und sachlicher Art das neue Baden entwickelt hat, ist in der nach Inhalt und Form trefflichen badischen Verwaltungsgeschichte von Willy Andreas*) reizvoll geschildert. Gewandt hat der Verfasser den durch mühselige Quellenforschung zutage geförderten weitschichtigen und spröden Stoff bezwungen, und lebensfrisch und anschaulich treten uns die handelnden Personen, vor allem Karl Friedrich, Karl, Markgraf (der spätere Großherzog) Ludwig, die Gräfin Hochberg, Brauer, Dalberg, Reizenstein, Marschall, Nebenius und Winter in seiner Darstellung entgegen.

Bei der Neuordnung des Kurstaates und des Großherzogtums siegten zunächst noch einmal die Kräfte des altdeutschen aufgeklärten Territorialstaates über den neufranzösischen Geist. Die von dem Geheimrat Joh. Nikolaus Friedrich Brauer entworfenen dreizehn Organisationsedikte von 1803 und sieben Konstitutionsedikte von 1807 knüpften sorgsam an die Baden-Durlachischen Überlieferungen an. Brauer verwarf den französischen straffen Zentralismus und die mechanische Gliederung des Staates nach französischem Muster. Um der landschaftlichen Eigenart und der geschichtlichen Vergangenheit der Landesteile möglichst Rechnung zu tragen, wurde der Staat in drei Provinzen eingeteilt. Der Schwerpunkt der Verwaltung ruhte in den Oberämtern. Die Krönung der Behördenpyramide bildete nach wie vor das Geheimratskollegium. Der überlieferte Gegensatz von Stadt- und Landgemeinden mit der bevorrechtigten Stellung der Städte und die ständische Scheidung des Volkes in Herren-, Ritter- und Bürgerstand blieb bestehen. Den Standes- und Grundherren wurden weitgehende Befugnisse auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege belassen.

Raum war Brauers Organisation recht ins Leben getreten, als die Entwicklung nach der entgegengesetzten Richtung rheinbündischer straffster Zusammenfassung der Staatsgewalt und mechanischer Gleichformung des ganzen Staatsgebietes umschlug. Ihren Höhepunkt erreichte diese Gegenbewegung in der vom Freiherrn Sigmund Karl Johann von Reizenstein ausgearbeiteten Verwaltungsordnung vom 26. November 1809. Die Provinzialregierungen wurden aufgehoben und der Staat in zehn Kreise von fast gleicher Größe eingeteilt.

*) Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 bis 1818. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Bearbeitet von Dr. Willy Andreas, Privatdozent an der Universität Marburg. 1. Band. Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik. 484 Seiten. Leipzig 1913. Verlag von Quelle und Meyer. Preis geheftet 12 M. 40 Pf.

Dabei suchte man möglichst Untertanen, die früher verschiedenen Herrschaften angehört hatten, in einen Kreis zu vereinigen, um die alten Beziehungen zu lockern und die Verschmelzung der Bevölkerung zu fördern. Die Zwischengewalten der Standes- und Grundherren auf den Gebieten der Verwaltung und Rechtsprechung wurden bis auf geringfügige Reste beseitigt. In Anlehnung an die französische Munizipalverfassung wurden die Gemeinden aus selbständigen Gemeinwesen zu Staatsverwaltungsbezirken umgeformt und der alte Unterschied von Stadt- und Landgemeinden im wesentlichen verwischt. Das Schwergewicht der Verwaltung wurde von den Ämtern in die neuen Kreisdirektorien verlegt, die den französischen Präfekturen nachgebildet waren. Über ihnen erhoben sich die den früheren Geheimerat ablösenden fünf Fachministerien, überwölbt von der Ministerialkonferenz unter dem Vorsitz des Großherzogs. Von einem obersten Punkte aus sollte sich der staatliche Wille in immer weiteren Kreisen gleichmäßig über das Land ausbreiten. Alles war auf möglichste Beschleunigung zugeschnitten. Während Brauer die kollegiale Behördenverfassung bevorzugte, in der er eine Schutzwehr gegen Beamtenwillkür erblickte, wurden die Behörden nunmehr straff bürokratisch eingerichtet; nur für die Ministerien wurde die kollegialische Verfassung beibehalten. Die Wirkung dieser Maßnahmen wurde verstärkt durch die Übernahme des Code Napoleon, die auf einen „Wunsch“ Napoleons zurückzuführen ist. Die von Brauer bearbeitete deutsche Übersetzung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches trat am 1. Januar 1810 als badisches Landrecht in Kraft und galt bis zum 1. Januar 1900. Brauer suchte die Einbürgerung des fremden Gesetzes zu erleichtern durch völlig sprachreine Fassung und durch Zusätze, die das Fortbestehen heimischer Rechtsgewohnheiten ermöglichten. Vor allem verschaffte er einer Reihe von Rechtsgebilden, mit denen die französische Umwälzung aufgeräumt hatte, wie den Stammgütern, sowie den Zinsen, Zehnten, Frohnden und anderen patrimonialen Lasten wieder einen Platz im Gesetzbuch. Erst der Liberalismus des folgenden Zeitraumes hat diese Lasten beseitigt.

Langwieriger als die Vereinheitlichung des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes war die Neuordnung des Finanzwesens, das lange das Schmerzenskind der badischen Regierung blieb; denn das Erträgnis der öffentlichen Abgaben reichte zur Deckung des Hof- und Staatsaufwandes bei weitem nicht aus. Schon bald nach dem Abschlusse des Rheinbundes strebte die Regierung eine gerechtere und gleichförmigere Verteilung der Abgaben und eine einfachere Verwaltung des Steuerwesens an. Nach längeren Vorarbeiten, an denen Voelch und Rebenius das Hauptverdienst zukommt, wurden durch die Zollordnung von 1812 die Binnenzölle abgeschafft und durch Grenzzölle ersetzt. Gleichzeitig vereinheitlichte die Akzisordnung und die Ohnegeldordnung die inneren Verbrauchsabgaben (hauptsächlich Getränkesteuern) und die Verkehrssteuern (Erbschafts-, Schenkungs- und Liegenschaftsumsatzsteuer). Die direkte Besteuerung wurde nach dem französischen Vorbild auf einer Ertragsbesteuerung aufgebaut

(Grundsteuerordnung und Häusersteuerordnung von 1810, Gewerbesteuerordnung von 1815). Diese Regelung bestimmte auf Jahrzehnte hinaus die Grundlagen des badischen Steuerwesens.

Der Sturz der französischen Fremdherrschaft rief eine Gegenbewegung gegen den rheinbündisch-französischen Zuschnitt der Verwaltung auf den Plan. In der Beamtenchaft setzte eine lebhafteste Kritik an der Reizensteinschen Verwaltungsordnung ein. Die Erkenntnis brach durch, daß man in der stürmischen Hast der Rheinbundszeit manche bewährte Form der altbadischen Verwaltung preisgegeben hatte. Am knappsten und eindruckvollsten wurden die rheinbundsfeindlichen Verwaltungsgedanken in der Denkschrift des Ministerialrates (späteren Ministers) Ludwig Winter vom 6. Januar 1817 ausgesprochen. Seine Vorschläge erstrebten eine Wiederbelebung der Brauerschen Verwaltungsorganisation und gipfelten in der Rückkehr zum markgräflichen Geheimratskollegium und in der Beseitigung der Kreisdirektorien. Allein die umfangreichen Beratungen im Schoße der Ministerien über Verwaltungsreformen verliefen ergebnislos. Ermattung und Stillstand drückten dem Zeitraum nach dem Wiener den Stempel auf. Die Mißstimmung über die unaufhörlichen Änderungen und Umgestaltungen des Behördenwesens in der Rheinbundszeit war allgemein. Man sehnte sich nach Ruhe und Stetigkeit.

Mehr und mehr begann man das Heil weniger von Verwaltungsformen als von der Einführung von Landständen zu erwarten. Verschiedene Flüsse mündeten in den Strom der Verfassungsbewegung ein. Die ersten Antriebe gingen von den Kreisen des höheren Beamtentums aus. Marschall und andere Ratgeber des Großherzogs glaubten die erforderliche Stetigkeit der Regierung und Verwaltung und die Ordnung der Staatsfinanzen am besten durch eine landständische Verfassung verbürgt. Auch am Oberrhein hatten vormalig Landstände bestanden, doch waren sie schon über ein Jahrhundert eingeschlafen. Nur im Breisgau hatten sie sich bis zur Einverleibung in Baden behauptet. Aber die Erinnerung an die früheren Stände war nicht völlig verblaßt und sie blieb neben den französischen Einflüssen wirksam. Im Adel verdichtete sich die Mißstimmung über die Entziehung oder Schwächung von Steuervorrechten und anderen Sonderrechten und der Wunsch, wieder größeren Einfluß auf die Staatsgeschäfte zu erringen, zu dem lebhaft vorgetragenen Verlangen nach Landständen. Den Wortführern des Adels schwebte dabei der altständisch-körperschaftliche Gedanke vor Augen. Die Anschauung, daß die Regierung nicht einseitig von sich aus Abgaben auferlegen dürfe, sondern die Regelung durch Vertrag zwischen der Regierung und den Ständen erfolgen müsse. Erst verhältnismäßig spät zog der Verfassungsgedanke auch im Bürgertum weitere Kreise; den Anstoß gab vor allem die Unzufriedenheit mit der wirtschaftlichen Notlage und mit dem schweren Druck der Staatsabgaben. So fand auch in der Verfassung der Kampf zwischen den einheimischen Überlieferungen und den neufranzösischen Gedankengängen, zwischen geschichtlichem und naturrechtlichem Denken seinen Ausgleich.

Bei der Unschlüssigkeit des Großherzogs Karl führte die Verfassungsbewegung erst nach mehrfachen erfolglosen Anläufen zum Ziel. Der Reichsfreiherr vom Stein, der von Marshall über die Zerrfahrenheit der badischen Verhältnisse unterrichtet war, bestimmte den Kaiser Alexander auf Großherzog Karl, seinen Schwager, einen Druck in verfassungsfreundlichem Sinne auszuüben. Karl ließ sich durch dieses Vorgehen gegen Ende des Jahres 1814 den Entschluß abringen, seinem Lande eine ständische Verfassung zu gewähren, und betraute im Januar 1815 einen Ausschuß mit dem Entwurf einer Verfassung; doch geriet das Verfassungswerk ins Stocken, als nach Napoleons Rückkehr von Elba der Krieg wieder aufflammte. Am 16. März 1816 verkündete der Herzog im Regierungsblatt, daß jetzt nach Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa der Zeitpunkt für die Einführung einer landständischen Verfassung gekommen sei und daß auf 1. August 1816 die erste Ständeversammlung zusammentreten solle. Am 29. Juli 1816 erklärte jedoch Karl im Regierungsblatt, daß er die bereits vollendete Verfassungsurkunde für jetzt noch nicht verkünde, denn die Fragen der deutschen Bundesverfassung, mit denen er die besondere Landesverfassung in Einklang habe bringen wollen, seien noch nicht unter sämtlichen hohen Bundesgliedern geklärt. Die Enttäuschung und Verstimmung über diesen Erlaß war groß, weil man die angegebenen Gründe als leere Ausflucht durchschaute. Allein schließlich brachten dynastische Gründe den Stein ins Rollen. Im Vertrag vom 20. November 1813, durch den Baden sich den Verbündeten anschloß, hatte sich der Großherzog verpflichten müssen, dereinst die Abtretungen zu machen, welche die künftigen Einrichtungen Deutschlands gebieten würden. Bayern erhob Ansprüche auf die badische Pfalz und Österreich schielte nach dem Breisgau. Die Begehrlichkeit dieser Mächte wurde begünstigt durch die badischen Thronfolgeverhältnisse. Die beiden Söhne Großherzog Karls waren in frühester Kindheit gestorben. Markgraf Ludwig, der letzte männliche Nachkomme aus Karl Friedrichs erster Ehe, war unvermählt. Den Söhnen Karl Friedrichs aus seiner zweiten Ehe mit der Gräfin Hochberg bestritt Bayern das Thronfolgerecht. Baden schwebte in höchster Gefahr, durch namhafte Gebietsverluste wieder zum Kleinstaat herabzusinken. Als Antwort auf die bayerischen Ansprüche erging am 4. Oktober 1817 ein großherzogliches Hausgesetz, welches das Großherzogtum als ein für alle Zeiten unteilbares Ganzes erklärte, das schon von Karl Friedrich ausgesprochenes Nachfolgerecht der Grafen von Hochberg bestätigte und sie zu Prinzen von Baden erhob. Gleichzeitig bemühte sich die badische Regierung bei den Großmächten um die Anerkennung der Bestimmungen des Hausgesetzes. Da drohte Bayern durch die als unmittelbar bevorstehend angekündigte Einführung einer Verfassung dem Großherzogtum in der Gunst der öffentlichen Meinung und der Großmächte den Rang abzulaufen. Nun galt es zumal bei dem ungünstigen Gesundheitszustand des Großherzogs rasch zu handeln. Im April 1818 beauftragte Großherzog Karl den Finanzrat Nebenius, einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Der von Nebenius aufgestellte Entwurf wurde

von dem Ausschuß für Bundesangelegenheiten mit geringfügigen Änderungen angenommen und am 22. August 1818 von Karl unterschrieben. Die Verfassungsurkunde, deren Vorbild die Charte Ludwig des Achtzehnten war, betonte im einleitenden Abschnitt den monarchischen Grundsatz, daß alle Staatsgewalt sich in der Person des Großherzogs vereinige, der sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausübe, erklärte das Großherzogtum für unteilbar und unveräußerlich und verleihte das Hausgesetz von 1817 der Verfassung ein. Die weiteren Abschnitte regelten in klarer und knapper Fassung die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener, die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Rechte und Pflichten der Ständeglieder, die Wirksamkeit der Stände sowie die Eröffnung der ständischen Sitzungen und die Formen der Beratungen. Am 1. Februar 1819 sollte der Landtag erstmals zusammentreten. Karl erlebte dies nicht mehr, am 8. Dezember 1818 starb er im Alter von zweiunddreißig Jahren. Sein Lebensabend wurde vergoldet durch den Jubel, mit dem das badische Volk die Verfassung wie ein Allheilmittel für die Leiden der Vergangenheit und Gegenwart begrüßte. Fand so das Hausgesetz als Bestandteil der Verfassung den nötigen Rückhalt in der Volksstimmung, so wurde der Bestand des Großherzogtums weiter dadurch gefestigt, daß die Großmächte auf dem Aachener Kongreß das Thronfolgerecht der Hochbergischen Linie anerkannten.

Politisch reif für die Verfassung war freilich die große Masse der Bevölkerung noch lange nicht, wie die Folgezeit hinreichend bewies. Oft genug sollte die Landstube zum Tummelplatz eines ungeschichtlichen, sich an schönen Schlagworten berausenden Radikalismus werden. Gleichwohl war die Verfassung notwendig, um das künstliche Gebilde des neubadischen Staates mit seinem geringen inneren Zusammenhalt fester zusammenzufügen. Neben der Persönlichkeit Großherzogs Friedrich des Ersten hat auch nichts soviel zur Erweckung eines eigentlichen badischen Staatsgefühles beigetragen wie die gemeinsame Arbeit der Vertreter der einzelnen Landesteile in der Ständeversammlung.

Die Verfassung war die letzte staatschöpferische Tat des unumschränkten Fürstentums und seiner Beamtenschaft. Die Weiterentwicklung des badischen Staates in den folgenden Menschenaltern wurde vorwiegend bestimmt durch den gemäßigten Liberalismus, der von den Ständekammern auch auf die Staatsleitung übergriff und den Ausbau des Verfassungsstaates zum Rechtsstaat vollendete.

